

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.01.2015

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-19/14

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3496

Geltungsdauer

vom: **29. Januar 2015**

bis: **29. Januar 2020**

Antragsteller:

Sitaco Sp. z o.o.
ul. Kamienskiego 51
30-644 KRAKOW
POLEN

Zulassungsgegenstand:

Mineralfaserdämmstoff IK120/IKT120 für Abgasanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Mineralwolldämmschalen zur Verwendung in Abgasanlagen mit Innenschalen aus Stahl, Keramik, Beton und Kunststoff bis zu einer Temperaturklasse von T450 und den Rußbrandbeständigkeitsklassen G und O.

Die Mineralwolldämmschalen dürfen für die Wärmedämmung von Abgasleitungen oder Querschnittsverminderungen bestehender Schornsteine sowie von Verbindungsstücken, verwendet werden.

Die Mineralwolldämmschalen dürfen auch zur Herstellung der Dämmstoffschicht dreischaliger Abgasanlagen entsprechend DIN V 18160-1¹ verwendet werden.

Die Dauerhaftigkeit der Wärmedämmung in Abgasanlagen wurde nach DIN 18147-5², Abschnitt 5.2.2 nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Mineralwolldämmschalen

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

Die Zusammensetzung der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben und der Zulassung Z-56.421-953 entsprechen; diese Mineralfasern müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen.

Die Dämmstoffe entsprechen DIN EN 14303³; die dazugehörige Leistungserklärung des Herstellers muss Aussagen zu folgenden in der Norm genannten Leistungskennwerten beinhalten.

- Wärmeleitfähigkeit (Abschnitt 4.2.1)

Die Wärmeleitfähigkeit entspricht in Abhängigkeit von der Mitteltemperatur den Angaben der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle: Wärmeleitfähigkeit

Mitteltemperatur in °C	Wärmeleitfähigkeit W/mK
10	0,038
50	0,042
100	0,044
200	0,052
300	0,076
500	0,131
600	0,169

Die zulässige Abweichung der Wärmeleitfähigkeit beträgt $\pm 10\%$.

¹ DIN V 18160-1:2006-01

² DIN 18147-5:1987-02

³ DIN EN 14303:2013-04

Abgasanlagen-Teil1:Planung und Ausführung

Baustoffe und Bauteile für dreischalige Hausschornsteine

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4-3496

Seite 4 von 5 | 29. Januar 2015

- Maße und Grenzabmaße (Abschnitt 4.2.2)
Die Maße und Toleranzen sind entsprechend den Angaben der Leistungserklärung einzuhalten.
- Brandverhalten (Abschnitt 4.2.4)
Das Brandverhalten muss der Baustoffklasse A1 nach DIN EN 13501-1⁴ entsprechen.
- Obere Anwendungsgrenztemperatur (Abschnitt 4.3.2)
Die obere Anwendungsgrenztemperatur beträgt 600°C.
- Rohdichte (Anhang B)
Die Rohdichte von 120 Kg/m³ nach DIN EN 1602⁵ zur Identifikation des Dämmstoffes zu bestimmen. Die zulässige Abweichung für die Rohdichte beträgt ± 10 %. Höchstens eins der zehn Einzelprüfergebnisse darf dabei außerhalb des jeweiligen Toleranzbereiches liegen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Mineralwolldämmschalen sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung jeder für sich abgepackten Menge von Mineralwolldämmschalen muss vom Hersteller mit dem Hersteller und Werk oder Werkkennzeichen und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Für Mineralwolldämmschalen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind dem Verwender schriftliche technische Lieferangaben und eine Verwendungsanweisung zur Verfügung zu stellen. Die technischen Lieferangaben müssen die Zulassungsnummer enthalten.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die Prüfungen entsprechend den Festlegungen von DIN EN 14303³ durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- | | | |
|---|------------------------|---|
| 4 | DIN EN 13501-1:2010-01 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| 5 | DIN EN 1602:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Rohdichte |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4-3496

Seite 5 von 5 | 29. Januar 2015

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Der planmäßige innere Durchmesser der Mineralwolldämmschalen muss dem planmäßigen äußeren Durchmesser der Formstücke der Innenschale entsprechen. Die planmäßige Dicke der Mineralwolldämmschalen muss der Hälfte des planmäßigen Unterschieds zwischen dem planmäßigen lichten Durchmesser der Außenschale und dem planmäßigen äußeren Durchmesser der Innenschale entsprechen.

3.1 Einbau der Mineralwolldämmschalen

Die Mineralwolldämmschalen sind in die vorgezogene Außenschale einzulegen, nach unten und an die innere Wandung der Außenschale anzudrücken. Anschließend sind die Formstücke der Innenschale zu versetzen. Der Aufbau der Außenschale darf jeweils nur soweit voraneilen, dass die Dämmstoffschicht und die Innenschale ordnungsgemäß, insbesondere ohne die ordnungsgemäße Beschaffenheit der vorgezogenen Außenschale zu gefährden, eingebaut werden können. Die Lagerfugen der Innenschale, der Dämmstoffschicht und der Außenschale sollen in der Regel, um Mörtelbrücken zu vermeiden, gegeneinander versetzt sein.

3.2 Feuchteschutz

Die Mineralfaserdämmschalen sind bei der Verarbeitung, dem Transport und auf der Baustelle vor Feuchtigkeit und Regen zu schützen. Der konstruktive Aufbau der Abgasanlagen muss so erfolgen, dass es zu keinen schädlichen Feuchteansammlungen in der Dämmschicht kommen kann.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt